Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenberga

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenberga hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228), in seiner Sitzung am 24.10.2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ruhefristen

Für den Friedhof in Altenberga gelten folgende Ruhefristen:

1. für Erdbestattungen 25 Jahre,
2. für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 2
Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1.			**Grabberechtigungsgebühren**	**Euro**
			Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für **die Dauer der Ruhefrist**	
1.1			**Erdgrabstätten**	
	1.1.1		**Erdwahlgrabstätten**	
		1.1.1.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle	**725,00 EUR**
			(1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	(29,00 EUR pro Jahr)
	1.1.2		**Erdreihengrabstätten**	
		1.1.2.1	Erdreihengrabstätte (1 Sarg)	**600,00 EUR**
1.2			**Urnengrabstätten**	
	1.2.1		**Urnenwahlgrabstätten**	
		1.2.1.1	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen	**600,00 EUR**
			(bis zu 2 Urnen)	(30,00 EUR pro Jahr)
	1.2.2		**Urnenreihengrabstätten**	
	1.2.3		Grabstelle in **Urnengemeinschaftsgrabstätten** auf die Dauer der Ruhezeit einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger, sowie Namensnennung.	**740,00 EUR**
			(Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet.)	
1.3			**Reservierungen / Verlängerungen**	

1.3.1		Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
1.3.2		Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.	
2.		**Friedhofsunterhaltungsgebühr** (je Jahr und je Grabstelle, für die ein Nutzungsrecht besteht)	10,00 EUR
	2.1	Erdwahlgrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urnen)	10,00 EUR
	2.2	Erdreihengrabstätte, 1 Grabstelle (1 Sarg)	10,00 EUR
	2.3	Urnenwahlgrabstätte mit 2 Grabstellen (bis zu 2 Urnen)	20,00 EUR
	2.4	Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten	10,00 EUR
3.		**Verwaltungsgebühren**	
3.1		**Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang**	65,00 EUR

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3
Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4
Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 30.10.2012. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger:

Altenberga 24.10.2025 — G. Straube

Ort, den — Vorsitzende/r oder stellv. Vorsitzende/r des Gemeindekirchenrates

Siegel

Elke Greiner

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt Gera

Gera, 03.11.2025 Siegel — Strauß

Ort, den — Amtsleiterin/Amtsleiter

2. Landratsamt Saale-Holzland-Kreis

Die genehmigte Friedhofsgebührensatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenberga vom 24.10.2025 wird hiermit genehmigt.

Eisenberg, 15.12.2025 Siegel — Franke

Ort, den — Amtsleiterin

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberga beschlossene Friedhofsgebührensatzung wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 03.11.2025 unter dem Aktenzeichen 17/11 K330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 15.12.2025 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Altenberga wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gera, 24.04.2026	Strauß
Ort, den	Amtsleitung des Kreiskirchenamtes Gera

Siegel

Bekanntmachung

Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenberga

Der Gemeindekirchenrat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Altenberga hat aufgrund des § 51 Abs. 2 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz – FriedhG) vom 20. November 2020 (ABl. EKM 2020 S. 228) in seiner Sitzung am 13.02.2026 beschlossen:

zusätzliche Gestaltungsvorschriften:

Für die Urnengemeinschaftsgrabanlage

wird gemäß § 33 Abs. 2 Satz 5 FriedhG festgelegt, dass zusätzlich zu den Vor- und Familiennamen auch das Geburts- und Sterbejahr der/des Verstorbenen zu vermerken ist.

Altenberga, 13.02.2026 Gudrun Straube

Unterschrift GKR-Vorsitzender bzw. geschäftsführendes Mitglied GKR